

Tischvorlage

Eckpunkte eines „Prüfmodells“ als Ersatz für die heutige Gewerbesteuer

1. Das Gewerbesteuergesetz wird aufgehoben.
 - a) Die Gewerbesteuerumlage (Artikel 106 Abs. 6 Satz 4 GG) entfällt.
 - b) Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG entfällt.
2. Die Gemeinden erhalten einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur Einkommensteuer.
 - a) Der Zuschlag entspricht dem aktuellen Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer (15 %).
 - b) Im Hinblick auf die Aufkommensneutralität bedingt der Zuschlag eine Absenkung der Einkommensteuer-Tarifeckwerte um 15 %. Hieraus ergibt sich der „Bund-Länderteil“ des Tarifs (Eingangssatz sinkt von 14 % auf 11,9 %, der Höchstsatz von 42 % auf 35,7 %, der Spitzensteuersatz von 45 % auf 38,25 %).
 - c) Dieses Tarifniveau erhöht sich um den „Gemeindezuschlag“ von rechnerisch 17,65 % (Durchschnittswert, Hebesatzrecht bleibt unberührt).
 - d) Die Gesamteinkommensteuer wird vom Wohnsitzfinanzamt festgesetzt und für die Steuergläubiger (Bund, Länder und Gemeinden) erhoben.
 - e) Der Zuschlag steht – unabhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte – der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu.
 - f) Der Zuschlag wird auch im Lohnsteuerabzugs- bzw. Einkommensteuervorauszahlungsverfahren berücksichtigt. Er ist auch bei der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zu erheben.

3. Die Gemeinden erhalten einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur Körperschaftsteuer.
 - a) Der Zuschlag entspricht dem Zuschlagssatz bei der Einkommensteuer (rechnerisch durchschnittlich 17,65 %)¹.
 - b) Dies bedingt eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um 9,65 %-Punkte auf 24,65 %². Der „Gemeindetarifteil“ ergibt sich unter Anwendung des Zuschlags von 17,65 5. Das endgültige Tarifniveau ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Hebesatz.
 - c) Die Gesamtkörperschaftsteuer wird vom Geschäftsleitungsfinanzamt festgesetzt und für die Steuergläubiger (Bund, Länder und Gemeinden) erhoben.
 - d) Der Zuschlag steht der jeweiligen Betriebsstättengemeinde zu (Zerlegung grundsätzlich nach Arbeitslöhnen).
 - e) Der Zuschlag wird auch im Körperschaftsteuervorauszahlungsverfahren berücksichtigt. Er ist auch bei der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zu erheben.
4. Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer wird von ... % auf ... % erhöht³ (Zerlegung nach Arbeitslöhnen).

¹ Höhe abhängig vom Ergebnis des AK Quantifizierung

² Höhe abhängig vom Ergebnis des AK Quantifizierung

³ Höhe abhängig vom Ergebnis des AK Quantifizierung